

KI in der Finanzberatung & Finanzplanung

Datenschutz- und Geheimhaltungsrisiken für Berater/innen

Von lic. iur. Marco Baur, Legal Counsel QSK IAF

Künstliche Intelligenz bietet auch für Berater/innen grosse Chancen: Finanzberatungen oder Finanzpläne lassen sich effizienter erstellen, Szenarien schneller berechnen und Berichte professionell formulieren. Gleichzeitig stellt sich eine zentrale Frage: Wie hoch ist das Risiko bezüglich Verletzung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit, wenn Kundendaten in KI-Systeme einfließen? Die kurze Antwort lautet: Ein (rechtliches) Risiko ist klar vorhanden – aber beherrschbar, sofern KI verantwortungsbewusst eingesetzt wird.

Datenschutz: sensible Kundendaten im Fokus

Bei Finanzberatungen oder Finanzplanungen werden häufig persönliche und wirtschaftliche Informationen verarbeitet, etwa Einkommen, Vermögen, Schulden, Vorsorge, familiäre Verhältnisse oder Steuerdaten. Solche Angaben gelten als sogenannte sensible Personendaten und unterliegen je nach Land strengen Datenschutzvorgaben; in der Schweiz gelten hierfür die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

Problematisch wird es, wenn diese Daten ungeprüft in öffentliche KI-Tools eingegeben werden. Dann kann rechtlich eine Weitergabe an Dritte vorliegen. Zusätzlich spielt eine Rolle, in welchem Land die Daten verarbeitet oder gespeichert werden. Denn: KI-Anwendungen haben ihre Server oft ausserhalb der Schweiz. Aus Sicht des Schweizer DSG ein No-Go!

Geheimhaltung: Mehr als nur Datenschutz

Neben dem Datenschutz bestehen für Berater/innen oft zusätzliche Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten. Kunden erwarten, dass finanzielle Verhältnisse, Vermögensstrukturen, Nachfolgeplanungen oder interne Strategien vertraulich behandelt werden. Selbst wenn eine Datenverarbeitung formal zulässig wäre, kann der Einsatz ungeeigneter Tools das Vertrauensverhältnis beeinträchtigen. Dies regeln einerseits aufsichtsrechtliche Bestimmungen wie zum Beispiel VAG-AVO; FIDLEG; FINMAG und das Bankengesetz (BankG), aber auch die Vertragsgrundlagen zwischen Kunde/Kundin und Berater/in (Mandat; Auftragsverhältnis). Insbesondere bei vermögenden Privatkunden, Unternehmerfamilien oder komplexen Vorsorge- und Steuerstrukturen ist besondere Vorsicht geboten.

So lässt sich KI sicher nutzen

Der Schlüssel liegt in einem kontrollierten Einsatz. Sinnvoll ist es, KI vor allem für Strukturierung, Textentwürfe, Berechnungsmodelle oder anonymisierte Fallbeispiele zu nutzen. Statt Namen und konkreten Kundendossiers einzugeben, sollte mit abstrahierten Angaben gearbeitet werden – wie etwa «Ehepaar, beide Mitte 40, Vermögen 1 Mio., zwei Kinder».

Zusätzlich empfehlen sich klare interne Regeln: Welche Daten dürfen verwendet werden? Welche nicht? Wer prüft die Resultate? Idealerweise bleibt die fachliche Schlusskontrolle immer beim Berater/bei der Beraterin.

Was ist hinsichtlich KI-Nutzung zu berücksichtigen, wenn Berater/innen in der Schweiz tätig sind?

- Schweizer Datenschutzgesetz (DSG)
- Vertrags- & Auftragsrecht (für Kundenmandatierung oder konkrete Kundenbeauftragung)
- Anforderungen FINMA bezüglich Beratungen nach VAG/AVO oder FIDLEG sowie FINMAG und BankG (Art. 47)
- Berufs-, Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflichten
- Dokumentationspflichten

Fazit

KI kann für Berater/innen ein leistungsfähiges Werkzeug sein – jedoch nicht ein ungeschützter Speicherort für Kundendaten. Wer Informationen reduziert, anonymisiert und nur in klar definierten Prozessen nutzt, kann Effizienzgewinne erzielen, ohne Datenschutz oder Geheimhaltung zu gefährden. Entscheidend ist nicht die Technologie selbst, sondern der verantwortungsvolle Umgang damit.

Autor

Marco Baur – von 2008 bis 2026 Vorstandspräsident der IAF und seit diesem Jahr Legal Counsel der IAF-Qualitätssicherungskommissionen – verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in leitenden Positionen bei verschiedenen Versicherungsunternehmen und Finanzberatungsfirmen. Heute arbeitet er als unabhängiger Consultant (WeBa BAUR CONSULTING) und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Mediation sowie Unternehmensberatung an. Zudem übernimmt er Mandate in Verwaltungsräten. Marco Baur hat Rechtswissenschaften an der Universität Zürich studiert und 1989 mit dem akademischen Grad lic.iur. abgeschlossen.